



**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWEERTES  
ÖSTERREICH**

[bmlfuwgv.at](http://bmlfuwgv.at)

**ENTWURF  
NATIONALER  
HOCHWASSERRISIKO-  
MANAGEMENTPLAN  
2015  
MASSNAHMENKATALOG**

Grundlagen:

Pilotprojekte Möll, Obere Traun und Ischl, Graz-Andritz, Gleisdorf, Ill-Wallgau

Stellungnahmen zum Workshop „Stand der Bearbeitung  
Hochwasserrisikomanagementplan“ 11/2012

Fachlich – rechtliche Abstimmung BMLFUW

9. Sitzung Arbeitskreis Hochwasserrichtlinie, Juni 2013

10. Sitzung Arbeitskreis Hochwasserrichtlinie, Oktober 2013

Workshop Planungsgrundlagen des RMP, Jänner 2014

Version 3.1

Bearbeitung: IV/6 (Pleschko, Neuhold) und IV/1 (Vogl, Massauer)

## **Einleitung/Hintergrund:**

Die EU-Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG vom 23.10.2007) hat zum Ziel, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen und dadurch zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten beizutragen. Die Hochwasserrichtlinie schreibt den Mitgliedstaaten verpflichtend die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen für Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko vor. Die rechtlichen Vorgaben dazu sind im Wasserrechtsgesetz (WRG), insbesondere im § 55l WRG geregelt.

Gemäß § 55 WRG gelten folgende Definitionen:

Hochwasser ist eine zeitlich beschränkte Überflutung von Land, das normalerweise nicht mit Wasser bedeckt ist, insbesondere durch Ströme, Flüsse, Bäche und Seen. Davon ausgenommen sind Überflutungen aus Abwassersystemen.

Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und der hochwasserbedingten potenziellen nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeit.

### **Grundlagen auf denen der Maßnahmenkatalog aufbaut:**

Hochwasserrisikomanagementpläne sind ein strategisches Planungsinstrument, das mit den für das Hochwasserrisikomanagement relevanten Verwaltungsbereichen und Stakeholdern abzustimmen ist. Sie haben gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) Maßnahmen zur Erreichung der Ziele für das Hochwasserrisikomanagement zu enthalten.

Diese Ziele sind:

- Verringerung potenzieller hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten,
- Sicherung von Hochwasserabflussgebieten und von Gebieten für den Hochwasserrückhalt durch nicht-bauliche Maßnahmen und
- Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit.

Grundlage für die Hochwasserrisikomanagementpläne (§ 55l WRG) sind die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (§ 55i WRG) inkl. Bestimmung der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko (§ 55j WRG) und die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (§ 55k WRG).

### **Warum ein Maßnahmenkatalog erstellt wurde:**

Ähnlich der Vorgangsweise bei der Erstellung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP) wurde auch für den Hochwasserrisikomanagementplan ein Katalog von Maßnahmen (bzw. Maßnahmentypen) erstellt, der alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements abdecken soll. Der Maßnahmenkatalog umfasst daher neben den baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen auch nicht-bauliche Maßnahmen, die den Zielen des Hochwasserrisikomanagements dienen (zB Hochwasservorhersage- und Frühwarnsysteme, Verbesserung des Wasserrückhaltes, Flächensicherung und nachhaltige Flächennutzungsmethoden, Schutzmaßnahmen gegen Verschmutzungsquellen im Hochwasserfall, etc.).

### **Wie der Maßnahmenkatalog erstellt wurde:**

Der Maßnahmenkatalog wurde aufgrund der Erfahrungen aus mehreren Pilotprojekten (Möll, Obere Traun und Ischl, Ill-Walgau, Graz-Andritz, Raab-Gleisdorf) entworfen und von der Fachabteilung des BMLFUW in Zusammenarbeit mit der Wasserrechtsabteilung erarbeitet. In den Pilotprojekten waren auch Vertreter von Verwaltungsbereichen außerhalb der Wasserwirtschaft (Raumplanung, Baurecht, Wasserrecht, Katastrophenschutz und Wildbachverbauung) intensiv in die Erarbeitung des Maßnahmenkataloges eingebunden

Die Erarbeitung erfolgte in enger Abstimmung mit den Bundesländern in mehreren Sitzungen des Bund-Länder-Arbeitskreises Hochwasserrichtlinie, in zwei österreichweiten Workshops sowie im Wege schriftlicher Informationen und Stellungnahmen.

### **Wozu dient der Maßnahmenkatalog?**

Der Maßnahmenkatalog ist ein „Werkzeug“ zur Schaffung der Grundlagen für eine österreichweite einheitliche Ausarbeitung des Hochwasserrisikomanagementplans (HWRMP). Im Zuge der Erstellung des HWRMP erfolgt eine Auswahl von Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog. Bei der Maßnahmenplanung (z. B. für ein konkretes HW-Risikogebiet) kann eine Konkretisierung der Maßnahmen(typen) nach räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Aspekten vorgenommen werden.

### **Wie ist der Katalog aufgebaut?**

Der Katalog enthält 22 Maßnahmen(typen) aus den Handlungsfeldern Vorsorge, Schutz, Bewusstsein, Vorbereitung und Nachsorge. Jede Maßnahme wird in einer Kurzbeschreibung generell beschrieben und mit Beispielen veranschaulicht. Zusätzliche Angaben zur Maßnahmencharakterisierung umfassen den Beitrag der Maßnahmen zur Erreichung der angemessenen Ziele, die Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion, die Zuordnung der Maßnahmen zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf sowie zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge.

In Form von zwei weiteren Tabellen werden der rechtliche Rahmen für die Maßnahmen (Fundstelle, Beschreibung, rechtliches Instrument) erläutert sowie die zuständigen Stellen, gegliedert nach Arbeitsschritten und ggf. ergänzt durch Abstimmungsbedarf und sonstigen Anmerkungen, angeführt.

Ein Kommentarfeld zu Bundeslandspezifika (z. B. rechtlicher Rahmen, zuständige Stellen, Abstimmungsbedarf) ist für die Befüllung im Rahmen der Länderbearbeitung bereitgestellt.

### **Hinweise für den Benutzer:**

Beispiele: Die angeführten Beispiele sollen die Kurzbeschreibung anschaulicher machen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beispielaufzählung folgt einer alphabetischen Reihung.

Der rechtliche Rahmen umfasst u. a. die nachfolgend angeführten Rechtsmaterien der Länder:

**Raumordnungsrecht der Länder:**

- Burgenländisches Raumplanungsg
- Kärntner Raumordnungsg iVm Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995
- NÖ: Raumordnungsg 1976
- OÖ: Raumordnungsg 1994
- S: Raumordnungsg 2009
- St: Raumordnungsg 2010
- T: Raumordnungsg 2011
- V: Raumplanungsg
- W: Bauordnung (G)

**Baurecht der Länder:**

- B: BauG 1997
- K: Bauordnung 1996 (G)
- N: Bauordnung 1996 (G)
- O: Bauordnung 1994 (G)
- S: BebauungsgrundlagenG
- St: BauG
- T: Bauordnung 2011 (G)
- V: BauG
- W: Bauordnung (G)

**Landesstraßenrecht:**

- Burgenländisches Straßengesetz 2005
- Kärntner Straßengesetz 1991
- NÖ Straßengesetz 1999
- Oö. Straßengesetz 1991
- Salzburger Landesstraßengesetz 1972 - LStG. 1972
- Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964.
- Tiroler Straßengesetz
- (Vorarlberger) Gesetz über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit (Straßengesetz)

**Bautechnikrecht der Länder:**

- B: § 4 Bgld. BauG iVm Bgld BauVO 2008
- K: § 51 Kärntner Bauvorschriften iVm BautechnikVO
- N: BautechnikVO 1997
- O: OÖ BautechnikG 2013 , BautechnikVO
- S: BautechnikG
- St: BautechnikVO 2012
- T: Technische Bauvorschriften 2008 (VO)
- V: BautechnikVO
- W: BautechnikVO

**Naturschutzrecht der Länder:**

- B: Naturschutz- und LandschaftspflegeG
- K: NaturschutzG 2002
- N: NaturschutzG
- O: Natur- und LandschaftsschutzG 2001
- S: NaturschutzG 1999
- St: NaturschutzG 1976
- T: NaturschutzG 2005
- V: Naturschutz und Landschaftsentwicklung (G)
- W: NaturschutzG

**Katastrophenhilferecht der Länder:**

- B: KatastrophenhilfeG
- K: KatastrophenhilfeG
- N: KatastrophenhilfeG
- O: KatastrophenschutzG
- S: KatastrophenhilfeG,
- St: KatastrophenschutzG,
- T: KatastrophenmanagementG,
- V: KatastrophenhilfeG
- W: Katastrophenhilfe- und KrisenmanagementG

zuständige Stellen:

Um die für die Umsetzung einer Maßnahme zuständige Stelle möglichst eindeutig benennen zu können, war es notwendig, die Maßnahmen in einzelne Arbeitsschritte zu unterteilen. Für diese Arbeitsschritte wurden auch der Abstimmungsbedarf beschrieben und ggf. Anmerkungen eingefügt.

- Bundeswasserstraßenverwaltung: gilt als zuständige Stelle für Maßnahmen, sofern Aufgaben gem. §2 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Wasserstraßengesetz berührt sind
- Abstimmungsbedarf Wasserbautenförderung: Für Maßnahmen, die nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG) gefördert werden, ergibt sich zusätzlich ein Abstimmungsbedarf, der je nach Förderbereich (Bundeswasserbauverwaltung, Wildbach- und Lawinenverbauung, Bundeswasserstraßenverwaltung) unterschiedlich in den jeweiligen Richtlinien geregelt ist. Die Anmerkungsspalte enthält den Hinweis „WBFG-Förderung: Abstimmungsbedarf nach den für den jeweiligen Bereich geltenden Richtlinien“.

verwendete Abkürzungen:

- BH                   Bezirkshauptmann(schaft)
- BM                   Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- BM-WLV            Dienstzweig der Wildbach- und Lawinenverbauung
- LH-BO             Landeshauptmann – Bereich Bauordnung
- LH-BauT           Landeshauptmann - Bereich Bautechnik
- LH-BWV            Landeshauptmann – Bundeswasserbauverwaltung
- LH-Forst           Landeshauptmann – Bereich Forstwirtschaft/Forstrecht
- LH-Hydro          Hydrographischer Dienst des Landes
- LH-KS             Landeshauptmann – Bereich Katastrophenschutz
- LH-RO             Landeshauptmann – Bereich Raumordnung
- LH-WR             Landeshauptmann – Wasserrecht
- LH-WW             Landeshauptmann – Wasserwirtschaftliche Planung

# M01

## GEFAHRENZONENPLANUNGEN ERSTELLEN/AKTUALISIEREN

### Kurzbeschreibung

Von Hochwasser potentiell betroffene Flächen werden hinsichtlich der Überflutungsgefährdung, des Abflusses, der Retention und des Feststoffhaushaltes untersucht und Gefährdungsszenarien gebildet (Abflussuntersuchung). Gefahrenzonen sowie Funktionsbereiche (Abfluss- und Rückhalteräume, die für einen schadlosen Ablauf von Hochwasserereignissen bedeutsam sind) werden ausgewiesen. Flächen (Hinweisbereiche) für Schutzmaßnahmen und Restrisikogebiete (Überlastfall und Versagensfall) werden dargestellt.

### Maßnahmencharakterisierung

#### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	X

#### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

#### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflussertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?	X	
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?		X

#### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?	X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

### Beispiele

Gefahrenzonenplanungen - Wasser (Gefahrenzonen und Funktionsbereiche)  
Gefahrenzonenpläne - Forst

<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
§ 42a Abs. 2 WRG 1959	<u>Inbesondere</u> für Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko (APSFs) sind Gefahrenzonenplanungen zu erstellen	hoheitlich, Gesetz  Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten
§ 11 Forstgesetz	Erstellung von Gefahrenzonenplänen für Wildbäche durch den BMLFUW unter Heranziehung von Dienststellen der WLW	hoheitlich, Gesetz  Gefahrenzonenpläne sind Fachgutachten
Gefahrenzonenplanungsverordnung (WRG) BGBl. II Nr.../2014:  Verordnung über die Gefahrenzonenpläne gemäß ForstG BGBl. Nr. 436/1976	Vorschriften über Inhalt, Form und Ausgestaltung von Gefahrenzonenplanungen	hoheitlich, Verordnung
§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. a WBFG	Gewährung von Bundesmitteln für die Erstellung von Gefahrenzonenplänen	Privatwirtschaftsverwaltung , ökonomisch, Förderungs (-vertrag)

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungsbedarf /Anmerkung</b>
Gefahrenzonenplanung nach Wasserrecht erstellen / aktualisieren	<b>LH-</b> BWV LH- WW	Abstimmung mit betroffenen Gemeinden Bundeswasserstraßenverwaltung; Stellungnahmen und Kommissionierung mit BM; WBFG-Förderung: BM, Abwicklungsstelle, Kommission WW
Gefahrenzonenplanung nach Forstrecht erstellen / aktualisieren	<b>BM-</b> WLW	Abstimmung mit betroffenen Gemeinden LH-BWV, LH-WW, Bundeswasserstraßenverwaltung





## M02

### GEFAHRENZONENPLANUNGEN BERÜCKSICHTIGEN

#### Kurzbeschreibung

Die Gefahrenzonenplanungen (Fachgutachten betreffend insbesondere Gefahrenzonen, Funktionsbereiche, Ausweisung der Zonen mit einer Gefährdung niedriger Wahrscheinlichkeit, Hinweisbereiche) werden für Vorgaben und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung sowie Widmungen der örtlichen Raumordnung als Grundlage berücksichtigt. Gefahrenzonenplanungen bilden die Grundlage für Regionalprogramme nach dem Wasserrechtsgesetz und Grundsatzplanungen der Verkehrsinfrastruktur.

#### Maßnahmencharakterisierung

##### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	X

##### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

##### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflusserüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?	X	
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?	X	

##### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?	X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRRL</u> aus?	X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

#### Beispiele

(Berücksichtigung der Gefahrenzonenplanungen in:)  
 Bauplatzbewilligung  
 Örtliche und überörtliche Raumentwicklungskonzepte  
 Sachprogramme Raumplanung  
 Regionalplanung der Raumplanung  
 Flächenwidmung  
 Wasserwirtschaftliche Regionalprogramme  
 Grundsatzplanungen der Verkehrsinfrastruktur

<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
Raumordnungsrecht der Länder  Burgenländisches RaumplanungsgK Kärntner Raumordnungsg iVm Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995 NÖ: Raumordnungsg 1976 OÖ: Raumordnungsg 1994 S: Raumordnungsg 2009 St: Raumordnungsg 2010 T: Raumordnungsg 2011 V: Raumplanungsg W: Bauordnung (G)	Das Raumordnungsrecht der Länder legt fest, dass Gebiete im Gefährdungsbereich von Hochwasser nicht als Bauland gewidmet werden dürfen. (oder z.B. als „Grünland Campingplatz“ - NÖ)	hoheitlich, Gesetz,
	Flächenwidmung Bebauungspläne	Beschluss des Gemeinderates
Kärntner Gemeindeplanungsg 1995	Gefahrenzonen nach den Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung, dürfen im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht werden, insoweit dies unter Bedachnahme auf die örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.	Hoheitlich, Gesetz
Ö Raumentwicklungskonzept der ÖROK	Ist ein gemeinsames Leitbild und Handlungsprogramm auf gesamtstaatlicher Ebene für raumrelevante Planungen und Maßnahmen von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden.	Empfehlungscharakter
B: Landesentwicklungsprogramm oÖ Raumordnungsprogramm		Verordnung der Landesregierung
Regionale Entwicklungsprogramme: B: Untere Pinka- und Stremtal K: Kärntner Zentralraum		Verordnung der Landesregierung
Sach (gebiets)programme	Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume	Verordnung der Landesregierung
§ 55g WRG 1959 Regionalprogramm:	Wenn dies zur Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten erforderlich ist, hat der Landeshauptmann wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen. Regionalprogramme können in diesem Zusammenhang zum Gegenstand haben: Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke, Einschränkung bei der	hoheitlich, Gesetz, Verordnung

	Verleihung von Wasserrechten und die Beibehaltung eines bestimmtem Zustandes; ein Eingriff in bestehende Rechte ist nicht möglich.	
Baurecht der Länder B: BauG 1997 K: Bauordnung 1996 (G) N: Bauordnung 1996 (G) O: Bauordnung 1994 (G) S: BebauungsgrundlagenG St: BauG T: Bauordnung 2011 (G) V: BauG W: Bauordnung (G)	Das Baurecht der Länder legt z.B. fest, dass Flächen, die sich wegen der natürlichen Gegebenheiten (wie Hochwassergefahr) für eine Bebauung nicht eignen, nicht als Bauplätze bewilligt werden dürfen.(Bsp OÖ)	hoheitlich, Gesetz
Bautechnikrecht der Länder (siehe M04)	Z.B. § 47 Abs. 1 OÖ BautechnikG 2013: Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden sind im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie in der <b>roten oder gelben Gefahrenzone</b> im Sinn forst- oder <b>wasserrechtlicher</b> Vorschriften des Bundes hochwassergeschützt zu planen und auszuführen.	Hoheitlich, Gesetz
Bundesstraßengesetz 1971	Die Bundesstraßen sind derart zu planen, zu bauen und zu erhalten, daß sie ... von allen Straßenbenützern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch <b>Elementarereignisse</b> bestimmten Umstände ohne Gefahr benützbare sind, ...	Hoheitlich, Gesetz
„Landesstraßenrecht“ Burgenländisches Straßengesetz 2005 Kärntner Straßengesetz 1991 NÖ Straßengesetz 1999 Oö. Straßengesetz 1991 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 - LStG. 1972 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungs-gesetz 1964 - LStVG. 1964. Tiroler Straßengesetz (Vorarlberger) Gesetz über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit (Straßengesetz)	Das Landesstraßenrecht legt z.B. fest, dass Straßen so zu bauen und zu erhalten sind, dass sie bei Beachtung der straßenpolizeilichen Vorschriften und unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder Elementarereignisse bedingten Umstände ohne Gefahr für den auf ihnen zugelassenen Verkehr benützbare sind und dass die Interessen der Nachbarn gewahrt werden (Bsp. Sbg.)	Hoheitlich, Gesetz
Starkstromwegegesetz 1968	§ 7. Bau- und Betriebsbewilligung (1) Die Behörde hat die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen	Hoheitlich, Gesetz.

	<p>Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine <b>Abstimmung</b> mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der <b>Wildbach- und Lawinenverbauung</b>, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des <b>Wasserrechtes</b>, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören. ...</p>	
Eisenbahngesetz 1957 - EisbG	<p>Berührte Interessen § 31d. Werden durch das Bauvorhaben vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen berührt, ist den zuständigen Dienststellen Gelegenheit zu geben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Gemeinde erfolgt im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches.</p>	Hoheitlich, Gesetz

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungsbedarf /Anmerkung</b>
Gefahrenzonenplanungen werden in der örtlichen Raumordnung und in den Bauverfahren berücksichtigt	Gemeinde	zuständige Stelle ist durch BM-WLV / LH- BWV / LH-WW über bestehende Gefahrenzonenplanungen informiert
Gefahrenzonenplanungen werde in der überörtliche Raumordnung, in der Bauordnung und Bautechnik berücksichtigt	LH-RO/BO/BauT	
Gefahrenzonenplanungen bilden die Grundlage für wasserwirtschaftliche Regionalprogramme	LH-WW BM	Grundlagen werden durch die für die Erstellung der Gefahrenzonenplanungen zuständige Stelle (BM-WLV / LH- BWV / LH-WW) bereitgestellt
Gefahrenzonenplanungen bilden die Grundlage für Grundsatzplanungen der Verkehrsinfrastruktur	Zuständige Genehmigungsbehörde	Grundlagen werden den Genehmigungsbehörden nach dem Bundes- oder Landesstraßenrecht, dem Starkstromwegerecht und dem Eisenbahnrecht durch die für die Erstellung der Gefahrenzonenplanungen zuständige Stelle (BM-WLV / LH- BWV / LH-WW) bereitgestellt



## M03

### EINZUGSGEBIETSBEZOGENE KONZEPTE UND PLANUNGEN ZUR VERBESSERUNG DES WASSER- U. FESTSTOFFHAUSHALTES ERSTELLEN

#### Kurzbeschreibung

Es werden Managementkonzepte für übergeordnete Planungsgebiete beziehungsweise Einzugsgebiete zur Verbesserung des Wasser- und Feststoffhaushaltes erstellt und im Rahmen der Gefahrenzonen- und Maßnahmenplanung berücksichtigt.

#### Maßnahmencharakterisierung

##### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	

##### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

##### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?	X	
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflusertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?		X
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?		X

##### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?	X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?	X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?	X	

#### Beispiele

Einzugsgebietsbezogene Ausweisung von Abfluss- und Retentionsräumen  
Gewässerentwicklungskonzept  
Regionalstudie  
Schutzwasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept  
Teil-Waldentwicklungsplan



<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
§ 55g WRG	Managementkonzepte können als fachliche Planungsgrundlagen für wasserwirtschaftliche Regionalprogramme dienen, wenn entsprechende fachliche Planungsgrundlagen im Sinne § 42a WRG vorliegen. Eine Abstimmung mit dem NGP ist notwendig	hoheitlich, Verordnung des Landeshauptmannes
Forstgesetz 1975: II. Abschnitt, forstliche Raumplanung, §§ 6ff	Forstliche Raumpläne, Waldentwicklungsplan, Beispiele für die forstl. Raumplanung sind die Vermeidung von Kahlschlag, die Förderung des Schutzwaldes oder die Hochlagenaufforstung.	hoheitlich, Teil-Waldentwicklungsplan des Landeshauptmannes
WBFG: § 1 Abs. 1 Z 2 lit a und b, § 2 Z 2 und § 25 Abs. 1 und 2	Gewährung von Bundesmitteln für wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen, wie Grundsatzkonzepte und Regionalstudien	ökonomisch, Förderung(svertrag)
§ 2 Z 2 WBFG	Definition der wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepte Gewässerentwicklungskonzept, Regionalstudie und schutzwasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept (Punkte 14, 15 und 16 der RIWA-T) als überregionale Planungen	

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungsbedarf/ Anmerkung</b>
Managementkonzepte als Grundlage für Wasserwirtschaftliche Regionalprogramme erstellen	LH- BWV LH-WW Bundeswasserstraßenverwaltung	Abstimmung mit Gemeinden, BM-WLV, Bundeswasserstraßenverwaltung, anderen Planungsträgern; Förderung nach WBFG: Abstimmungsbedarf nach den für den jeweiligen Bereich geltenden Richtlinien
Managementkonzepte für Wildbacheinzugsgebiete erstellen	BM- WLV	Abstimmung mit LH- BWV, LH-WW, Gemeinden, Bundeswasserstraßenverwaltung, anderen Planungsträgern
Managementkonzepte für die Forstwirtschaft (Teil-Waldentwicklungsplan) erstellen	LH- Forst	



## M04

### ÖRTLICHE UND ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN ERSTELLEN UND / ODER BERÜCKSICHTIGEN

#### Kurzbeschreibung

Auf Basis der Raumordnungsziele und Raumordnungsgrundsätze werden örtliche und überörtliche Planungen für die Raumnutzung erstellt. In Risikogebieten werden Nutzungsänderungen, -anpassungen bzw. -beschränkungen vorgesehen. Die Hochwassergefährdung in Restrisikogebieten (Gebiete mit vorhandenen Hochwasserschutzmaßnahmen mit Gefährdung im Versagens- oder Überlastfall) soll durch Vorgaben für hochwasserangepasstes Bauen und Bestandsanpassungen berücksichtigt werden.

#### Maßnahmencharakterisierung

##### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	X

##### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

##### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflussertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?		X
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?	X	

##### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?	X	
Wirkt sich die Maßnahme positiv in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?	X	
Wirkt sich die Maßnahme positiv in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

#### Beispiele

Bebauungsplan  
Flächenwidmung  
Örtliches und überörtliches Raumentwicklungskonzept  
Sachprogramm  
Raumordnungsprogramme

<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
<i>Raumordnungsrecht der Länder</i>	Das Raumordnungsrecht der Länder legt z.B. fest, dass Gebiete im Gefährdungsbereich von Hochwasser nicht als Bauland gewidmet werden dürfen. (Sbg., Ktn.)	hoheitlich, Gesetz,
	Flächenwidmung Bebauungsplan Örtl. Raumentwicklungskonzept	Beschluss des Gemeinderates (Verordnung) - Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Landesregierung
	§ 15 Abs. 4 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995: Als Bauland festgelegte unbebaute Grundflächen, die im Gefährdungsbereich von Hochwasser ... sind, sind in Grünland rückzuwidmen, sofern nicht zu erwarten ist, dass diese Gefahren innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden.	hoheitlich, Gesetz
Raumordnungsprogramme/ -konzepte	<p><b>Erstellung der Planungen</b> Die Umsetzung der Raumordnungsziele und -grundsätze sowie der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung erfolgt z.B. durch Raumordnungsprogramme (Verordnungen) der Landesregierung. Sie haben die angestrebten Ziele der Raumordnung und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen näher festzulegen.</p> <p><b>Berücksichtigung der Planungen</b> Die örtliche Raumordnung bzw. das örtliche Raumordnungskonzept dient z.B. der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde. Sie hat im Einklang mit den Raumordnungsprogrammen und, soweit solche nicht bestehen, unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung zu erfolgen. Weiters ist auf die örtlichen</p>	Hoheitlich, Verordnung

	Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden, insbesondere im Bereich der gemeinsamen Grenzen, Bedacht zu nehmen.	
Ö Raumentwicklungskonzept der ÖROK	Ist ein gemeinsames Leitbild und Handlungsprogramm auf gesamtstaatlicher Ebene für raumrelevante Planungen und Maßnahmen von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden.	Empfehlungscharakter
B: Landesentwicklungsprogramm oÖ Raumordnungsprogramm		Verordnung der Landesregierung
Regionale Entwicklungsprogramme: B: Untere Pinka- und Stremtal K: Kärntner Zentralraum		Verordnung der Landesregierung
Sach (gebiets)programme St: Sachprogramm Hochwasser (LGBl. Nr. 117/2005)	Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume	Verordnung der Landesregierung
„Bautechnikrecht der Länder“ B: § 4 Bgld. BauG iVm Bgld BauVO 2008 K: § 51 Kärntner Bauvorschriften iVm BautechnikVO N: BautechnikVO 1997 O: OÖ BautechnikG 2013 , BautechnikVO S: BautechnikG St: BautechnikVO 2012 T: Technische Bauvorschriften 2008 (VO) V: BautechnikVO W: BautechnikVO	Das Bautechnikrecht der Länder regelt die hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden, wie z.B. Abdichtung gegenüber dem Untergrund, Verwendung wasserbeständiger Baustoffe, das Niveau/die Höhenlage der Räume, die Lagerung brennbarer Stoffe etc.	Hoheitlich, Gesetz iVm Verordnung

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungsbedarf/ Anmerkung</b>
Planungen für die Raumnutzung in der örtlichen Raumordnung und Raumentwicklung erstellen und berücksichtigen	Gemeinden	LH-RO/BO/BauT mit Gemeinden, damit kein Widerspruch zwischen örtlichen und überörtlichen Planungen entsteht.
Planungen für die Raumnutzung in der überörtliche Raumordnung , Bauordnung und im Bautechnikrecht erstellen und berücksichtigen	LH-RO/BO/BauT	

<b>Kommentar zu Bundeslandspezifika</b>

## M05

### RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG UND ERHALTUNG VON SCHUTZMASSNAHMEN SCHAFFEN

#### Kurzbeschreibung

Zur Unterstützung bevorstehender Maßnahmenrealisierungen sowie zur Erhaltung von Schutzmaßnahmen werden organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen. Wobei der Ausgleich hochwasserbezogener Nutzungen (bzw. Nutzen) und Belastungen zwischen Oberlieger und Unterlieger im Rahmen von Wasserverbänden und Wassergenossenschaften angestrebt wird

#### Maßnahmencharakterisierung

##### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	

##### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

##### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?	X	
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflussertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?		X
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?		X

##### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?	X	
Wirkt sich die Maßnahme positiv in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRRL</u> aus?		X
Wirkt sich die Maßnahme positiv in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

#### Beispiele

Bildung von Wassergenossenschaften  
Bildung von Wasserverbänden  
Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz

<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
§ 42 WRG:	Die Herstellung von Vorrichtungen und Bauten gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers bleibt zunächst denjenigen überlassen, denen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.	hoheitlich, Gesetz
§ 43 WRG	In Gebieten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von Hochwasser überflutet werden können, ist durch die Bildung einer Wassergenossenschaft (§ 73) oder eines Wasserverbandes (§ 87) für die Ausführung von Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements Sorge zu tragen.	hoheitlich, Bescheid
	Durch Bundesgesetz oder Landesgesetz können besondere Maßnahmen getroffen werden. (z.B. Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, 50/1927) Ermächtigung Landesgesetzgeber für Gewässer die nicht vom Bund betreut und die nicht Grenzgewässer	Hoheitlich Bundesgesetz; Landesgesetz
§§ 73 - 86 WRG  § 76:	Von den Wassergenossenschaften (Freiwilliger) Zusammenschluss zur Verfolgung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen ua Hochwasserschutz  Wenn es im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, kann der Landeshauptmann mit Bescheid eine Zwangsgenossenschaft bilden	hoheitlich, Bescheid
§§ 87 - 97 WRG	Von den Wasserverbänden (Freiwilliger) Zusammenschluss va von Gebietskörperschaften, WG,... zur Verfolgung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen ua Hochwasserschutz	hoheitlich, Bescheid
§ 88d Abs. 3 lit f und Abs. 4 WRG	Kostenberechnung nach dem Verhältnis des zu erlangenden Vorteils (oder zu beseitigenden Nachteiles). Hiebei sind bestehende Verpflichtungen und besondere Vorteile, die der	Hoheitlich, Gesetz



	Verband einzelnen Mitgliedern bietet, oder Lasten, die er ihnen abnimmt, aber auch Vorteile, die dem Verband durch einzelne Mitglieder erwachsen, entsprechend zu berücksichtigen.	
--	--	--

### **Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf**

<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungsbedarf/ Anmerkungen</b>
Bildung von Wasserverbänden und Wassergenossenschaften (Hochwasserschutz)	LH-WR	Abstimmung mit Gemeinden; Fachliche Vorarbeiten durch LH-BWV / BM-WLV / Bundeswasserstraßenverwaltung
Konkurrenzbildung	Gesetzgeber	Fachlich-rechtliche Vorbereitung durch LH-WW, LH-WR, LH/BWV, BM/WLV/Bundeswasserstraßenverwaltung

### **Kommentar zu Bundeslandspezifika**

--

## M06

### FLÄCHEN IM EINZUGSGEBIET RETENTIONSWIRKSAM BEWIRTSCHAFTEN

#### Kurzbeschreibung

Maßnahmen für die Erhaltung, Sicherung und Verbesserung des Wasser- und Feststoffrückhalts in den Einzugsgebieten werden geplant und umgesetzt. Dies sind insbesondere flächenwirtschaftliche Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft, sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Flächenversiegelung.

#### Maßnahmencharakterisierung

##### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	

##### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

##### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?	X	
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflusstüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von <u>nachteiligen morphodynamischen Prozessen</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>hochwasserangepassten Nutzung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>hochwasserangepassten Entwicklung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr für Leben und Gesundheit</u> bei?	X	
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?	X	

##### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?	X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?	X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?	X	

#### Beispiele

Anpassung Bewirtschaftung Landwirtschaft  
 Anpassung Waldbewirtschaftung  
 Einschlägige Regelung im Bebauungsplan  
 Erosionsschutz  
 Gewässerrandstreifen  
 Regionalprogramme gemäß WRG  
 Regionalplanung der Raumordnung  
 Versickerungsanlagen (Rigole, Becken, Schächte usw.)

<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
§ 38 WRG:	Für die Errichtung und Abänderung von Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses ist die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen. In Regionalprogramm gem § 55g kann auch außerhalb HQ 100 Bewilligungspflicht für bauliche Herstellungen vorgesehen werden	hoheitlich, Bescheid
§ 39 WRG	Der Eigentümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluss der darauf sich ansammelnden oder darüber fließenden Gewässer zum Nachteile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern	hoheitlich, Gesetz
§ 48 Abs.1 WRG	Verbot von Ablagerungen, die Wasserverheerungen erheblich vergrößern oder Wasserbeschaffenheit wesentlich beeinträchtigen können innerhalb Hochwasserabflussgebiet (HQ30) bei Gewässern, die häufig ihre Ufer überfluten	hoheitlich, Gesetz, unmittelbar anwendbar
§ 48 Abs.2 lit b WRG	Wirtschaftsbeschränkungen im Bereich von Gewässern	hoheitlich, Verordnung des Landeshauptmannes
§ 55g WRG Regionalprogramme	(b) Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten (c) Gesichtspunkte bei der Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 21, 21a, 28 bis 38, 40, 41, 42 und 112. Kein Eingriff in bestehende Rechte möglich.	hoheitlich, Verordnung des Landeshauptmannes
INVEKOS-CC-V 2010	Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Anlage zur Verordnung über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen, über die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) und über sonstige horizontale Regeln.	hoheitlich, Verordnung
ÖPUL: Sonderrichtlinie des BMLFUW, LE 1.1.8/0073-II/8/2007	Erosionsschutz, Gewässerrandstreifen, Fruchtfolge, (die konkrete Ausgestaltung von retentionswirksamen Maßnahmen im künftigen ÖPUL-Programm 2014-2020 ist derzeit noch nicht festgelegt).	ökonomisch, Förderung(-svertrag)

Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums LE 07-13: Sonderrichtlinie Wald und Wasser - Investive Maßnahmen:	Wasserrückhaltemaßnahmen durch kleinräumige Rückhaltebecken, Mulden und Abfluss verzögernde Geländegestaltung zur Erhöhung des Wasserrückhalts (in landwirtschaftlichen Einzugsgebieten) (die konkrete Ausgestaltung von retentionswirksamen Maßnahmen im künftigen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020 ist derzeit noch nicht festgelegt).	ökonomisch, Förderung (-svertrag)
Forstgesetz 1975: II. Abschnitt, forstliche Raumplanung, §§ 6ff Waldentwicklungsplan	Schutzwirkung des Waldes und Ausgleich des Wasserhaushaltes (Wohlfahrtswirkung) können Gegenstand eines Waldentwicklungsplanes sein	hoheitlich, Gesetz , Fachgutachten
§ 27 Forstgesetz Bannwald-VO	Schutzwirkung des Waldes, inbes. Objektschutzwälder gem. § 21 Abs. 2 Forstgesetz. Bezüglich der Wohlfahrts- und Schutzwirkung des Waldes hat der Waldbesitzer eine Bewirtschaftungsverpflichtung.	Hoheitlich, Gesetz Verordnung
§ 22 Abs. 3a Forstgesetz	Verpflichtet den Eigentümer eines Objektschutzwaldes zur Durchführung von Pflegemaßnahmen nur dann, wenn es eine Deckung durch öffentliche Mittel (oder Zahlungen durch Begünstigte) gibt. Förderungen durch den Bund gem. §§ 141f Forstgesetz	hoheitlich, Gesetz
§ 22 Abs. 4 Forstgesetz iVm Schutzwaldverordnung BGBl. Nr. 398/1977	Behandlung und Nutzung von Schutzwäldern	hoheitlich, Verordnung BM
§ 24 Forstgesetz	Zur Erhaltung des Schutzwaldes und der Nachhaltigkeit seiner Wirkungen Maßnahmen zur Sanierung von Schutzwald	hoheitlich, Gesetz-Verordnungsermächtigung LH
§ 9 Abs. 1 Z 2 WBFG	Förderung für alle Maßnahmen, welche die Verbesserung des Wasserhaushaltes und die unschädliche Ableitung des Wassers und der Geschiebe in den Einzugsgebieten der Wildbäche zum Gegenstand haben	ökonomisch, Förderung(-svertrag)
§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. a WBFG	Im Interesse eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes ...sowie der Gewährleistung des notwendigen Schutzes gegen Wasserverheerungen können Bundesmittel für die Verbesserung	ökonomisch, Förderung(-svertrag)

	des Wasserhaushaltes gewährt werden.	
§ 1 Abs. 1 Z 3 WBFG:	Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen	ökonomisch, Förderung(-svertrag)
§ 26 Abs. 1 und 2 WBFG	die Kosten für Vorsorgemaßnahmen an Grenzgewässern gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern, die dem Hochwasser- und Geschieberückhalt sowie der Freihaltung häufig überfluteter Uferbereiche dienen, sind aus Bundesmitteln zu bestreiten. An sonstigen Gewässern sind die §§ 5, 6 und 9 (betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse, Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, Wildbach- und Lawinerverbauung) anzuwenden	ökonomisch, Förderung(-svertrag)

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungsbedarf/ Anmerkungen</b>
Maßnahmen für die Erhaltung, Sicherung und Verbesserung des Wasser- und Feststoffrückhalts in den Einzugsgebieten in <u>wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen</u> planen und umsetzen	LH-WW BM	Grundlagenerarbeitung durch LH/WW, LH-BWV; BM-WLV Bundeswasserstraßenverwaltung
Maßnahmen für die Erhaltung, Sicherung und Verbesserung des Wasser- und Feststoffrückhalts in den Einzugsgebieten in der <u>forstlichen Raumplanung</u> planen und umsetzen	LH-Forst	Zustimmung BM-Forst erforderlich; Stellungnahme Raumordnung
(Vorsorge-)Maßnahmen für die Erhaltung, Sicherung und Verbesserung des Wasser- und Feststoffrückhalts in den Einzugsgebieten gemäß WBFG planen und umsetzen	Gemeinde, Wasserverband, Wassergenossenschaft, sonstige Interessenten	Abstimmung mit LH-BWV; BM-WLV; Bundeswasserstraßenverwaltung, Gemeinde, sofern diese nicht als Förderwerberin auftritt; WBFG-Förderung: nach den für den jeweiligen Bereich geltenden Richtlinien
Maßnahmen für die Erhaltung, Sicherung und Verbesserung des Wasser- und Feststoffrückhalts in den Einzugsgebieten im Rahmen der <u>Landwirtschaftsförderung</u> planen und umsetzen	Antragsteller (Eigentümer oder Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke)	Förderbare Maßnahmen, Antragsteller, Abwicklung wird im LE-Programm 2014-2020 geregelt werden



## M07

### ÜBERFLUTUNGSGEBIETE UND ABLAGERUNGSGEBIETE WIEDERHERSTELLEN

#### Kurzbeschreibung

Abgetrennte Überflutungsgebiete, Altarme, Ablagerungs- und Ausschotterungsflächen werden wieder an das Gewässer angebunden und somit für den Hochwasserfall verfügbar gemacht. Eine Ausweisung potentieller Überflutungs- und Ablagerungsgebiete wird mittels Kartierung und Digitalisierung gewährleistet

#### Maßnahmencharakterisierung

##### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	

##### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

##### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?	X	
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflusstüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von <u>nachteiligen morphodynamischen Prozessen</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>hochwasserangepassten Nutzung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>hochwasserangepassten Entwicklung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?		X
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?	X	

##### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?	X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?	X	

#### Beispiele

Aktivierung und Anbindung von Altarmen und Nebengerinnen  
 Öffnen von Verrohrungen  
 Ökologisierung von Flussbaumaßnahmen  
 Profilaufweitung  
 Rückbau von HW Schutz für land- und forstwirtschaftliche Flächen



<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
§§ 55c, 55 f, 55 g WRG:	Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme  und Regionalprogramme und Sanierungsprogramme	hoheitlich, Verordnung des Bundesministers (§ 55 c, § 55 f)  hoheitlich, Verordnung des Landeshauptmanns (§ 55 g Abs.1 Z 1 und Z 3)
Umweltförderungsgesetz:	Verbesserungen im Rahmen des guten ökologischen Zustands der Gewässer (§17a)..	Förderungen, Vertrag
§§ 5 und 6 WBFG	Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse und Schutz- und Regulierungsmaßnahmen	ökonomisch, Förderung(-svertrag)
LIFE Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis	Förderung von innovativen Techniken und Verfahren im Umweltbereich. Z.B.: Demonstrationsvorhaben in den Bereichen Raumordnung und Flächennutzung, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, saubere Technologien etc...	ökonomisch, Förderung(-svertrag)
„Naturschutzrecht der Länder“ B: Naturschutz- und LandschaftspflegeG K: NaturschutzG 2002 N: NaturschutzG O: Natur- und LandschaftsschutzG 2001 S: NaturschutzG 1999 St: NaturschutzG 1976 T: NaturschutzG 2005 V: Naturschutz und Landschaftsentwicklung (G) W: NaturschutzG	Die Naturschutz- und Landschaftsschutzgesetze sehen eine allgemeine Verpflichtung zum Schutz und zur Pflege der Natur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen vor. Die Zielsetzungen der Naturschutzgesetze beziehen sich ua. auf den Schutz eines ungestörten und funktionsfähigen Naturhaushaltes. Neben den grundsätzlichen Bestimmungen zum Schutz der Natur bestehen Regelungen, wie z. B. die Bewilligungspflicht für bestimmte Vorhaben. <u>Manche Naturschutzgesetze enthalten ergänzende Bestimmungen über den generellen Schutz ausgewählter Lebensräume (z. B. Auwälder, Gewässer und Ufer).</u>  Der Schutz der Natur und der Landschaft wird von den Ländern auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchgeführt. Für diesen sogenannten "Vertragsnaturschutz" sind Vereinbarungen mit den Grundeigentümern erforderlich.	hoheitlich, Gesetz

<p>Nationalparkgesetze, - 15a Vereinbarungen, Nationalparkverordnungen</p>	<p>Die österreichischen Bundesländer sind gemäß Kompetenzverteilung der Bundesverfassung für die Einrichtung und den Betrieb von Nationalparks zuständig.</p> <p>Fast jedes Bundesland hat eine entsprechende gesetzliche Regelung. Darüber hinaus bilden "Vereinbarungen gemäß Artikel 15a der Bundesverfassung" den rechtlichen Rahmen für die finanzielle Unterstützung der Länder durch den Bund bei Errichtung und Betrieb der Nationalparks.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen legen die Ziele und Erfordernisse der Nationalparks fest. Lediglich die Zonierung der Nationalparks und die Erstellung von Managementplänen werden in Verordnungen geregelt.</p> <p><b>Rücknahme "harter" Wasserbau-Strukturen.</b> Ist das nicht möglich, so wird eine Ausformung angestrebt, die die flussmorphologische Dynamik möglichst wenig behindert. Die landschaftsbildenden Prozesse (Anlandung, Erosion, Vegetationsreihen, ...) sollen wieder aktiviert und in eine möglichst natürliche Balance gebracht werden.</p>	
--	--	--

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungsbedarf/ Anmerkung</b>
Überflutungs- und Ablagerungsgebiete durch Maßnahmen im Rahmen der <u>Wasserbautenförderung</u> wiederherstellen	Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften, sonstige Interessenten	Abstimmung mit LH-WW, LH-WR; LH-BWV, BM-WLV, Bundeswasserstraßenverwaltung; WBF-G-Förderung: nach den für den jeweiligen Bereich geltenden Richtlinien
Überflutungs- und Ablagerungsgebiete durch Maßnahmen in <u>wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammen</u> wiederherstellen	LH-WW BM	Abstimmung der Regionalprogramme nach WRG (Überflutungs- und Ablagerungsgebiete, die der Hochwasserrisikoreduktion dienen) und Sanierungsprogramme (Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes / Potentials) mit LH-BWV, BM-WLV, Bundeswasserstraßenverwaltung
Überflutungs- und Ablagerungsgebiete durch <u>Naturschutzmaßnahmen</u> wiederherstellen	LH-Naturschutz	Abstimmung von Naturschutzmaßnahmen an Gewässern (z.B. Rückbau-, Anbindungsmaßnahmen, LIFE-Projekte) mit LH-BWV, BM-WLV, Bundeswasserstraßenverwaltung
Kartierung und Digitalisierung von Überflutungs- und Ablagerungsgebieten	BM	Abstimmung mit LH-WW, LH-BWV, BM-WLV, Bundeswasserstraßenverwaltung
Überflutungs- und Ablagerungsgebiete durch Maßnahmen im Rahmen des UFG wiederherstellen	Konsensträger (Gemeinde, Wasserverband, Wassergenossenschaft, Republik Österreich)	Abstimmung mit LH-WW, LH-WR, LH-BWV, BM-WLV, Bundeswasserstraßenverwaltung; Förderung: BM, KPC, Kommission WW

<b>Kommentar zu Bundeslandspezifika</b>

# M08

## SCHUTZ- UND REGULIERUNGS(WASSER)BAUTEN PLANEN UND ERRICHTEN

### Kurzbeschreibung

a) Hochwasser- und Feststoffrückhalteanlagen

Zur Dämpfung der Hochwasserwelle werden Hochwasserrückhalteanlagen geplant und errichtet. Für den Rückhalt potentiell nachteiliger Feststofffrachten werden Feststoffrückhalteanlagen geplant und errichtet.

b) lineare Schutzmaßnahmen

Zur Erhöhung der Abfluss- und Feststofftransportkapazität im Siedlungsgebiet werden lineare Schutzmaßnahmen errichtet. Es werden Maßnahmen für eine möglichst rasche Hochwasserabfuhr in Restrisikogebieten ergriffen, um die Schädigung im Überlastfall und Versagensfall möglichst gering zu halten.

c) sonstige Maßnahmen

Bremmung und Ablenkung von Murgängen, sowie Maßnahmen gegen die Entstehung von murartigen Ereignissen werden geplant und ergriffen. Zur Verminderung von Massenbewegungen an Hängen werden Hangsicherungsmaßnahmen geplant und errichtet.

### Maßnahmencharakterisierung 8a

#### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	X

#### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

#### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?	X	
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflussertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?	X	
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?	X	

#### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

<b>Maßnahmencharakterisierung 8b</b>					
<b>Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele</b>					
Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis					
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis				X	
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis					
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins				X	
<b>Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf</b>					
Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge	
<b>Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion</b>				Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?					X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflussertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?				X	
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?					X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?					X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?					X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?					X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?				X	
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?				X	
<b>Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge</b>					
Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?					X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?					X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?					X

<b>Maßnahmencharakterisierung 8c</b>					
<b>Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele</b>					
Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis					
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis				X	
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis					
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins				X	
<b>Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf</b>					
Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge	
<b>Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion</b>				Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?					X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflussertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?					X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?				X	
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?					X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?					X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?					X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?				X	
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?				X	
<b>Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge</b>					
Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?					X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?					X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?					X

## Beispiele

Ausschotterungsbecken  
Damm  
Entfernung örtlicher Engpässe  
Entwässerung von Poldern  
Flutmulde  
Geschiebesperren  
Hochwasserschutzmauer  
Konsolidierung  
Mobiler Hochwasserschutz  
Murablenbauwerke  
Murbrecher  
Profilaufweitung  
Sohleintiefung  
Steuerbare und nicht steuerbare Rückhaltebecken im Haupt- oder Nebenschluss

<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
4. Abschnitt von der Abwehr und der Pflege der Gewässer. §§ 41 und 42 WRG (Herstellung von) Schutz- und Regulierungsbauten.	Bewilligungspflicht für Schutz und Regulierungsbauten durch die Wasserrechtsbehörde	Instrument: hoheitlich Bewilligungsbescheid
WBFG:	Ein Bundesbeitrag kann gewährt werden für Maßnahmen zum Schutz gegen Wasserverheerungen, zur Verbesserung des Wasserhaushaltes und zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit nach den §§ 5 (Verbesserung der Abflussverhältnisse), 6 (Schutz- und Regulierungsmaßnahmen), 7 (Donau), 8 (Grenzwässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer), 9 Abs. 1 Z 2 und 5 (Wildbach- und Lawinenverbauung) sowie für die Erstellung von Projekten (§ 25 Abs. 7). Die Maßnahmen haben den technischen Richtlinien gemäß § 3 Abs. 2 (TRL-WLV Technische Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung, RIWA-T Technische Richtlinie für die Bundeswasserbauverwaltung, Technische Richtlinie für die Bundeswasserstraßenverwaltung) zu entsprechen.	ökonomisch, Förderung(-svertrag)

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungsbedarf / Anmerkung</b>
Schutz- und Regulierung(wasser)bauten planen	Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften, sonstige Interessenten WLV (hoheitlich)	LH-BWV BM-WLV (hoheitlich) Bundeswasserstraßenverwaltung
Schutz- und Regulierung(wasser)bauten errichten	Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften, sonstige Interessenten	WBFG-Förderung: Abstimmungsbedarf nach den für den jeweiligen Bereich geltenden Richtlinien



<b>Kommentar zu Bundeslandspezifika</b>

# M09

## OBJEKTSCHUTZMAßNAHMEN UMSETZEN UND ADAPTIEREN

### Kurzbeschreibung

Objektschutzmaßnahmen werden an Neuanlagen und bestehenden Gebäuden entsprechend der geltenden Rechts- und Techniknormen vorgeschrieben und umgesetzt. Für bestehende Wohn- und Nutzgebäude im Hochwasserabflussbereich werden gefahrenangepasste Nutzungskonzepte erstellt. Besondere Vorkehrungen/Vorschriften für die Lagerung wassergefährdender Stoffe werden getroffen. Potentiell Betroffene treffen entsprechende Eigenvorsorge.

### Maßnahmencharakterisierung

#### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	X

#### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

#### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflussertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?	X	
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?	X	

#### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

### Beispiele

Auftriebssicherung  
 Erosionsschutz  
 Hochwasser angepasste Nutzung und Ausstattung  
 Mobile Schutzelemente an Fenstern und Türen  
 Wasserdichte Bauweise

<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
Bautechnikrecht der Länder (siehe M04)		hoheitlich, Gesetz
Baurecht der Länder (siehe M02)	Auflagen für Objektschutzmaßnahmen	hoheitlich, Bescheid

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungsbedarf / Anmerkung</b>
Objektschutzmaßnahmen für HW-gefährdete Neuanlagen vorschreiben	Genehmigungsbehörde Gemeinde	LH-RO/BO/BauT
Objektschutzmaßnahmen für HW-gefährdete Neuanlagen und bestehende Gebäude umsetzen und adaptieren	Gebäude- / Liegenschaftseigentümer Privater Unternehmen	

<b>Kommentar zu Bundeslandspezifika</b>

# M10

## ABSIEDLUNG UND UMWIDMUNG PRÜFEN UND / ODER DURCHFÜHREN

### Kurzbeschreibung

Es werden Absiedlungs- und Umwidmungsmaßnahmen im Rahmen einer Variantenuntersuchung geprüft und gegebenenfalls umgesetzt. Eine freiwillige Absiedlung aufgrund einer besonders exponierten Lage von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden wird angeregt und finanziell unterstützt.

### Maßnahmencharakterisierung

#### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	X
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	X

#### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

#### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflusertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von <u>nachteiligen morphodynamischen Prozessen</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>hochwasserangepassten Nutzung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>hochwasserangepassten Entwicklung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr für Leben und Gesundheit</u> bei?		X
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?	X	

#### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?	X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?	X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

### Beispiele

Flächenwidmung (Sicherung von Ersatzstandorten)  
 Machland OÖ  
 Örtliches Entwicklungskonzept (Sicherung von Ersatzstandorten)  
 Schildried Vbg

<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
§ 26 (Abs. 3) WBFG	Nutzungsbeschränkungen und Einlösungen, Förderungen bei freiwilligem Verlassen des Gebiets	ökonomisch, Förderung (-svertrag)
Raumordnung:	Die Rückwidmung in Grünland und ein dauerndes Bauverbot als Voraussetzung für die Förderung. Z.B. § 15 Abs. 4: Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995: Als Bauland festgelegte unbebaute Grundflächen, die im Gefährdungsbereich von Hochwasser ... sind, sind in Grünland <u>rückzuwidmen</u> , sofern nicht zu erwarten ist, dass diese Gefahren innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden.	hoheitlich, Gesetz, Verordnung

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungsbedarf/ Anmerkung</b>
Absiedlungsmaßnahmen prüfen, finanzielle Kompensation / Förderung für Absiedlung	LH-BWV, BM-WLV, Bundeswasserstraßenverwaltung	Bei Förderung gemäß WBFG: Abstimmungsbedarf nach den für den jeweiligen Bereich geltenden Richtlinien
Rückwidmung von Bauland in Grünland und Erlassung eines Bauverbotes	Gemeinde LH-RO	

<b>Kommentar zu Bundeslandspezifika</b>

# M11

## GEWÄSSERAUFSICHT DURCHFÜHREN UND VERBESSERN

### Kurzbeschreibung

Der Zustand der Gewässer und der Hochwasserschutzanlagen wird regelmäßig kontrolliert und die Behebung der festgestellten Mängel veranlasst

### Maßnahmencharakterisierung

#### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	

#### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

#### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflusertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von <u>nachteiligen morphodynamischen Prozessen</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>hochwasserangepassten Nutzung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>hochwasserangepassten Entwicklung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?		X
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?	X	

#### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

	Ja	Nein
Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?	X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

### Beispiele

Gewässerbegehungen im Rahmen der Gewässerzustandsaufsicht  
 Gewässermonitoring  
 Wildbachbegehungen

<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
§ 130 WRG:	Die Gewässeraufsicht umfasst u. a. folgende Aufgaben: a) die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der im Einzelnen für Wasserbenutzungsanlagen getroffenen Vorschriften (Gewässerpolizei); b) die Überwachung des Zustandes der Gewässer, Ufer und Überschwemmungsgebiete, einschließlich der nach §§ 38, 40 und 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bewilligten Anlagen und der zum öffentlichen Wassergut gehörenden Grundstücke (Gewässerzustandsaufsicht); § 133 Abs. 4 WRG: Bei Durchführung der Aufsicht ist die für die bauliche Betreuung der Gewässer zuständige Stelle heranzuziehen.	Hoheitlich, Gesetz
§ 47 Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes		Hoheitlich, Bescheid
Forstgesetz 1975: VII. Abschnitt Schutz vor Wildbächen und Lawinen. § 101 Abs. 6	Jährliche Begehung. Zur Beseitigung von Holz oder anderen den Wasserlauf hemmenden Gegenständen. Werden bei der Begehung z.B. Übelstände, die nicht von höherer Gewalt herrühren, wie insbesondere das Vorhandensein von Holz oder anderen den Wasserablauf hemmenden Gegenständen, festgestellt, so hat die Gemeinde dem Verursacher mit Bescheid die Beseitigung des Übelstandes innerhalb angemessener Frist aufzutragen.	hoheitlich, Gesetz  Bescheid der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
Arbeitsschritt	Zuständige Stelle	Abstimmungsbedarf/ Anmerkung
Gewässer und Hochwasserschutzanlagen kontrollieren (Gewässerzustandsaufsicht)	LH-BWV Bundeswasserstraßenverwaltung Wasserverband	LH-WR, LH-WW,
Regelmäßige Begehungen von Wildbächen durchführen	Gemeinde	BM-WLV



<b>Kommentar zu Bundeslandspezifika</b>

## M12

### HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN INSTAND HALTEN, BETREIBEN UND VERBESSERN, GEWÄSSERPFLEGE DURCHFÜHREN

#### Kurzbeschreibung

Hochwasserschutzanlagen und Schutzsysteme werden konsensgemäß instand gehalten, ggf. saniert, verbessert und / oder an den Stand der Technik angepasst. Betriebsvorschriften für Hochwasserschutzanlagen werden erstellt. Die Betriebsweise bestehender Schutzsysteme wird periodisch evaluiert. Die zur Sicherstellung der Hochwasserabfuhrkapazität erforderliche Instandhaltung der Gewässer außerhalb bestehender Hochwasserschutzanlagen (Gewässerpflege) wird durchgeführt.

#### Maßnahmencharakterisierung

##### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	

##### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge	
<b>Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion</b>					
				<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?				X	
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflussertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?				X	
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?				X	
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?					X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?					X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?					X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?					X
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?				X	
<b>Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge</b>					
Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?				X	X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?					X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?					X

#### Beispiele

Betreuungsdienst der WLW  
Betriebsvorschriften für HW Schutzanlagen  
Donau Hochwasserschutz Konkurrenz  
Gewässerpflegepläne  
Instandhaltungsprogramme  
Kontrolle nach abgelaufenem Hochwasserereignis

<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
§ 21a WRG	„Verbessern“: Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung insbesondere ... dass öffentliche Interessen (§ 105) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde ... die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12a) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektunterlagen über die Anpassung aufzutragen. Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.	Hoheitlich, Bescheid
§ 41 WRG:	Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern muss, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden. In Privatgewässern, wenn auf fremde Rechte eingewirkt wird.	Hoheitlich, Gesetz  Bescheid
§43 WRG	Ausführung und Erhaltung von Hochwasserschutzbauten durch WG, WV, Konkurrenzbildung	Hoheitlich Bescheid, Bundes- oder Landesgesetz
§ 47 WRG:	Auftrag der Wasserrechtsbehörde an den Eigentümer der Ufergrundstücke zur Hintanhaltung von Überschwemmungen;	Hoheitlich, Bescheid
§ 50 WRG	(konsensmäßiger Zustand, Näheres im Bescheid) Instandhaltung (bei Schutz- und Regulierungswasserbauten (nur) insoweit als es zur Verhütung von Schäden notwendig ist);	Hoheitlich, gesetzliche Verpflichtung; sonst Auftrag zur Instandhaltung mit Bescheid
§§ 130ff WRG:	Von der Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen (siehe auch M11)	Hoheitlich, Gesetz
WBFG: § 7, § 8	(Instandhaltung der Donau und der Grenzgewässer und sonstiger vom Bund betreuter Gewässer sowie die Instandhaltung und der Betrieb von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltemaßnahmen	ökonomisch, Förderung (-svertrag)

	an diesen Gewässern),	
WBFG § 9 Abs. 1 Z 6	(Betreuung und Instandhaltung der Einzugsgebiete der Wildbäche und von Maßnahmen der WLVI)	ökonomisch, Förderung (-svertrag)
WBFG § 28	Zu den Kosten von Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern können Beiträge des Bundes bewilligt werden. Beispiele für die Instandhaltung von Gewässern sind die Freihaltung der Gewässer von abflusshemmendem Bewuchs, absturzgefährdeten Bäumen und die Räumung von Ablagerungen, die ohne künstliche Beeinflussung des Gewässers verursacht wurden.	ökonomisch, Förderung (-svertrag)

### Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf

Arbeitsschritt	Zuständige Stelle	Abstimmungsbedarf/ Anmerkung
Hochwasserschutzanlagen und Schutzsysteme konsensgemäß instand halten	Anlageninhaber/Konsensinhaber;	LH-BWV, BM-WLV, Bundeswasserstraßenverwaltung; Instandhaltungsprogramme für Hochwasserschutzanlagen koordinieren; Ergebnisse der Gewässeraufsicht berücksichtigen; Anlageninhaber über Instandhaltungspflichten informieren;
Instandhaltung der Gewässer außerhalb bestehender Hochwasserschutzanlagen (Gewässerpflege) durchführen	Gemeinden	LH-BWV, BM-WLV, Bundeswasserstraßenverwaltung; Gewässerpflegeprogramme für „unverbaute“ Gewässer koordinieren; Ergebnisse der Gewässeraufsicht berücksichtigen; Eigentümer von Ufergrundstücken über erforderliche Instandhaltung zur Sicherstellung der Hochwasserabfuhrkapazität informieren;
Betriebsvorschriften für Hochwasserschutzanlagen erstellen und periodisch evaluieren	Wasserrechtsbehörden erster Instanz (BH, LH oder BMLFUW)	Auflagen in Bewilligungsbescheid gemäß § 41 WRG
Hochwasserschutzanlagen und Schutzsysteme an den Stand der Technik anpassen / sanieren / verbessern	Wasserrechtsbehörden erster Instanz (BH, LH oder BMLFUW)	Fachliche Vorarbeiten durch: LH-BWV, BM-WLV, Bundeswasserstraßenverwaltung

---

<b>Kommentar zu Bundeslandspezifika</b>
---

# M13

## BETRIEBSVORSCHRIFTEN FÜR HOCHWASSERGEFÄHRDETE ODER HOCHWASSERBEEINFLUSSENDE ANLAGEN ERSTELLEN

### Kurzbeschreibung

Betriebsvorschriften für Wasserkraftanlagen (M13a) sowie für Gewerbe- und Industriebetriebe (M13b) in Überflutungsgebieten werden erstellt und periodisch mit dem Katastrophenschutzplan abgestimmt.

### Maßnahmencharakterisierung 13a

#### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	X
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	X

#### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

#### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?	X	
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflusstüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?		X
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?	X	

#### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRRL</u> aus?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

<b>Maßnahmencharakterisierung 13b</b>				
<b>Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele</b>				
Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis				
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis			X	
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis				
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins			X	
<b>Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf</b>				
Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Nachsorge	
<b>Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion</b>			<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?				X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflussertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?				X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?				X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?			X	
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?			X	
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?				X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?			X	
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?			X	
<b>Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge</b>				
Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?			X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?				X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?				X

<b>Beispiele</b>
Anlagenaufsicht Jährliche Kontrolle Katastrophenschutzbeauftragte(r) in Betrieben Wehrbetriebsordnung

<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
Siehe auch M11 und M12		
Bauordnungen und Bautechnikgesetze der Länder		
§ 23a WRG:	Bestellung eines Talsperrenverantwortlichen für Speicher von Rückhalteanlagen von mehr als 500.000 m <sup>3</sup> und mehr als 15 m Höhe.	Hoheitlich, Bescheid
§ 103 Abs. 1 lit n WRG:	gegebenenfalls bei Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung vorlegen: vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme	Hoheitlich, Gesetz, Antragsunterlagen, Bescheidauflagen
§ 103 Abs. 1 lit l WRG:	bei Anlagen zur Lagerung, Leitung, Verwendung und Produktion von Stoffen; Angaben zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen (z.B. bei Hochwasser)	Hoheitlich, Gesetz, Antragsunterlagen, Bescheidauflagen
§ 105 WRG	Zum Schutz öffentlicher Interessen kann ein Vorhaben gegebenenfalls unter entsprechenden Auflagen bewilligt werden. Abs.2: Störfallregelungen wenn nach fachlicher Voraussicht damit zu rechnen ist, dass es ua. beim Betrieb einer Anlage zu Situationen kommen kann, - mögen diese innerbetrieblich oder aber außerbetrieblich (Erdbeben, Hochwasser,..) sein - , die Gefahren für Leben oder die Gesundheit oder in großem Maß für das Eigentum oder die Umwelt herbeiführen.	Hoheitlich, Gesetz, Antragsunterlagen, Bescheidauflagen
Gewerbeordnung §82b Abs.1	Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Anlage dem betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in	



	den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen.	
Abschnitt 8a GewO	Notfallpläne für Seveso Anlagen: Die Behörde hat die internen Notfallpläne den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.	
§84d GewO und 65 AWG	„Zentrale Meldestelle; Pflichten der Behörde“ und „nähere Bestimmungen (Verordnungen) für Behandlungsanlagen“	
IndustrieunfallV §7:	für die sicherheitstechnisch relevanten Teile technischer Anlagen im Sinne der Z 1 müssen jene Voraussetzungen ermittelt und dargestellt werden, die zu einem Industrieunfall führen können, und zwar unabhängig davon, ob die Ursachen für die Auslösung des Unfalls innerhalb oder außerhalb (gegebenenfalls auch in Folge grenzüberschreitender Auswirkungen) des Betriebs liegen, wobei Domino-Effekte (§ 84c (Abs. 2 Z 7 und) Abs. 9 GewO 1994) berücksichtigt werden müssen; Ausmaß und Schwere der ermittelten Industrieunfallszenarien müssen abgeschätzt werden	
§10	Interner Notfallplan/ Gefahrenabwehrplan Bei möglichen betriebsüberschreitenden (gegebenenfalls auch grenzüberschreitenden) Auswirkungen von Industrieunfällen muss der Betriebsinhaber die für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stellen alarmieren. Die Art der Frühwarnvorkehrung zur Einleitung von Maßnahmen außerhalb des Betriebs, der	

	erforderlichen Informationen bei der Alarmierung und der detaillierteren Informationen, sobald diese verfügbar sind, muss mit der Tätigkeit der für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stellen abgestimmt sein.	
§ 14 Umweltinformationsgesetz - UIG und Störfallinformationsverordnung	Der/die Inhaber/in einer informationspflichtigen Anlage im Sinne des Abs. 2, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegt, hat die von einem Störfall möglicherweise betroffene Öffentlichkeit sowie die sachlich zuständige(n) Behörde(n) - insbesondere auch die örtlich zuständigen Raumplanungs- und Baubehörden - unaufgefordert in regelmäßigen - fünf Jahre nicht übersteigenden - Zeitabständen über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen und über die dabei notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Störfall in geeigneter Weise zu informieren und diese Information ständig zugänglich zu machen. Diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit zu erneuern.	
§ 14 Abs. 1a UIG	Ein Störfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer Anlage ergibt (etwa eine Emission, ein Brand, eine Explosion größeren Ausmaßes, der Bruch einer Talsperre oder die Freisetzung gefährlicher Organismen) und das unmittelbar oder später zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Umwelt führt.	Hoheitlich, Gesetz, Verordnung
§ 4 Störfallinformationsverordnung - StIV	Über die Gefahr von Störfällen im Sinn des § 14 Abs. 1 UIG ist die zur Genehmigung der störfallinformationspflichtigen Anlage in erster Instanz zuständige Behörde und, wenn diese Behörde	

	<p>nicht die Bezirksverwaltungsbehörde ist, auch die Bezirksverwaltungsbehörde von dem/der Inhaber/in der störfallinformationspflichtigen Anlage nachweislich zu informieren. Die durch die zuständige Genehmigungsbehörde wahrzunehmende Überprüfung der Einhaltung der Informationspflicht hat in der Überprüfung der regelmäßigen Durchführung der Störfallinformation (gemäß § 14 Abs. 1 UIG) zu bestehen. Die zuständigen Genehmigungsbehörden haben die Störfallinformation den für die allgemeine Katastrophenhilfe zuständigen Behörden und Einrichtungen zu übermitteln.</p>	
--	---	--

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungsbedarf/ Anmerkung</b>
Betriebsvorschriften für Gewerbe- und Industriebetriebe in Überflutungsgebieten erstellen	Genehmigungsbehörden	
Betriebsvorschriften für Gewerbe- und Industriebetriebe in Überflutungsgebieten periodisch mit dem Katastrophenschutzplan abstimmen;	Katastrophenschutz (LH, BH, Gemeinden)	
Betriebsvorschriften für Wasserkraftanlagen (Wehrbetriebsordnungen) erstellen und regelmäßig überprüfen	Genehmigungsbehörden (BH, LHBM)	Staubeckenkommission (in einigen Fällen)
Betriebsvorschriften für Wasserkraftanlagen in Überflutungsgebieten periodisch mit dem Katastrophenschutzplan abstimmen;	Katastrophenschutz (LH- BH-Gemeinden)	
Talsperrenaufsicht durchführen	Anlagenbetreiber	Wenn Verantwortlicher für Talsperrenbauwerke extern: Länder, BMLFUW

<b>Kommentar zu Bundeslandspezifika</b>

# M14

## INFORMATIONEN ÜBER HOCHWASSERGEFAHREN UND DAS HOCHWASSERRISIKO AUFBEREITEN UND FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT IN GEEIGNETER WEISE BEREIT STELLEN

### Kurzbeschreibung

Vorliegende Fachgrundlagen werden für die Öffentlichkeit in leicht verständlicher und einfach zugänglicher Form aufbereitet und über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit verbreitet. Begleitend dazu soll es eine professionelle Medienarbeit geben. Die Information über die Exposition von Liegenschaften gegenüber Hochwassergefährdungsbereichen wird sichergestellt

### Maßnahmencharakterisierung

#### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	X

#### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

#### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflussertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?	X	
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?		X

#### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?	X	
Wirkt sich die Maßnahme positiv in Hinblick auf die Ziele der EU-WRRRL aus?		X
Wirkt sich die Maßnahme positiv in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

### Beispiele

Broschüren  
 Handlungsanleitungen („Kraft des Wassers“)  
 Internetangebote (wasseraktiv, naturgefahren.at, eHORA, WISA)  
 Zusammenarbeit / Vernetzung mit anderen Akteuren (z.B. Bauwirtschaft, Versicherungen, Gemeinden)

<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
INSPIRE-RL:	Die INSPIRE-Richtlinie (2007/2/EG) zielt darauf ab, eine Geodateninfrastruktur innerhalb der Europäischen Union (EU) zu schaffen. Diese soll den Austausch raumrelevanter Informationen zwischen Organisationen des öffentlichen Sektors und den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten in ganz Europa erleichtern.	hoheitlich
Geodateninfrastrukturgesetz		hoheitlich, Gesetz
§§ 55j und 55k WRG:	Bestimmung der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) und Erstellung der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten	hoheitlich, Gesetz
§ 55m Abs. 1a	Der BMLFUW hat die Risikogebiete und die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten im WISA zu veröffentlichen.	hoheitlich, Gesetz
§ 59 Wasserinformationssystem Austria (WISA);		hoheitlich, Gesetz

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungsbedarf/ Anmerkung</b>
Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für APSFR erstellen und veröffentlichen	BM LH-WW	Veröffentlichung im WISA
Information über Hochwassergefahren und Hochwasserrisiko für die Öffentlichkeit in leicht verständlicher Form aufbereiten und verbreiten	BM LH-WW Gemeinden	
Es bestehen gesetzliche Bestimmungen, die den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten regelt	BMLFUW Koordinierungsstelle des Bundes	Mitglieder der Koordinierungsstelle: andere BM, Länder, Städtebund, Gemeindebund



# M15

## BETEILIGUNG ZU THEMEN DER HOCHWASSERGEFAHREN UND DES HOCHWASSERRISIKOS FÖRDERN

### Kurzbeschreibung

Das Bewusstsein für Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken in der Bevölkerung soll durch Information (Einwegkommunikation) und Dialog (Zweiwegkommunikation) erhöht werden und in weiterer Folge zu konkreten Handlungen führen.

Es werden Naturgefahrenplattformen eingerichtet, um die überregionale, regionale oder lokale Abstimmung der Ziele und Maßnahmen des Naturgefahrenmanagements, des Katastrophenschutzes, der Energiewirtschaft und der Raumplanung sowie des Natur- und Umweltschutzes zu verbessern.

### Maßnahmencharakterisierung

#### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	X

#### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

#### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflussertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?	X	
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?		X

#### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?	X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

### Beispiele

Alpenkonvention: PLANALP (Plattform Schutz vor Naturgefahren nach Alpenkonvention)  
 Landeskoordinationsausschüsse (für den Katastrophenschutz in den Ländern)  
 Lawinenkommissionen  
 Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Online- Kommunikation, Mediale Berichterstattung, Ausstellungen, Info-Veranstaltung, Öffentliche Diskussionsveranstaltung)  
 Öffentlichkeitsbeteiligungen (Stellungnahmemöglichkeit für BürgerInnen, Runder Tisch)  
 Öffentlichkeitsbeteiligungen für den Katastrophenschutzplan  
 Social Media  
 UNISDR (The United Nations Office for Disaster Risk Reduction): HYOGO – framework of action 2005-2015



<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
§ 55m Abs. 1b WRG:	Beteiligung der Öffentlichkeit bei Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung des HWRMP	hoheitlich, Gesetz
Katastrophenhilferecht der Länder (siehe M18):	Im Rahmen des Katastrophenschutzes sind in einigen Ländern Naturgefahrenplattformen einzurichten	hoheitlich, Gesetz, Verordnung (Geschäftsordnung)
Alpenkonvention		völkerrechtlicher Vertrag
SKKM:	Staatliches Krisen- und Katastrophenmanagement (BMI)	Ministerratsbeschluss

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungsbedarf/ Anmerkung</b>
Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung der HWRMP	BM	LH-WW, LH-BWV durch vorgezogene Einbindung der Gemeinden
Naturgefahrenplattform einrichten	LH-KS	
Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken in der Bevölkerung auf freiwilliger Basis		

<b>Kommentar zu Bundeslandspezifika</b>

# M16

## BILDUNGSAKTIVITÄTEN ZU HOCHWASSERGEFAHREN UND HOCHWASSERRISIKO SETZEN

### Kurzbeschreibung

Adäquate Bildungsmaßnahmen werden schon im Kindergarten- und Schulalter gesetzt um die Bevölkerung möglichst frühzeitig mit den Themen der Hochwassergefahren und des Hochwasserrisikos vertraut zu machen.

### Maßnahmencharakterisierung

#### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	X

#### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

#### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflussertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?		X
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?		X

#### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?	X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRRL</u> aus?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

### Beispiele

Flussfeste  
Lehrunterlagen  
Plattformen zur Bewusstseinsbildung für Jugend, Pädagog(inn)en & Multiplikatoren  
Schulprojekte



# M17

## MONITORINGSYSTEME, PROGNOSEMODELLE UND WARNSYSTEME SCHAFFEN UND BETREIBEN

### Kurzbeschreibung

Eine entsprechende Datenbasis für Hochwasserprognosen wird weitergeführt und verbessert. Bestehende Niederschlags-Abflussmodelle und Lamellen-Prognosemodelle werden betrieben oder neu geschaffen. Monitoringsysteme für latente Gefahrenherde werden eingerichtet. Warnsysteme werden weitergeführt, verbessert oder in Abstimmung mit allen Akteuren neu geschaffen.

### Maßnahmencharakterisierung

#### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	X
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	X

#### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

#### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflussertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?	X	
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?		X

#### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?	X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

### Beispiele

Datenerhebung, Vorhaltung und Qualitätskontrolle  
 Entwicklung eines Warnsystems (z.B. Zuständigkeiten, Kommunikationsablauf)  
 Errichtung von Messstationen  
 Messnetz für Echtzeit- und langfristige meteorologische und hydrologische Daten  
 N-A und hydrodynamische Modellierung als Grundlage für Prognosesysteme  
 Online-Frühwarnsysteme an größeren Flüssen

<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
a) Datenbasis für Hochwasserprognosen		
7. Abschnitt, §§ 59c - 59i WRG:	Erhebung des Zustandes von Gewässern - Wasserkreislauf und Wassergüte (Hydrografie); Überblicksweise Überwachung, Operative Überwachung, Überwachung zu Ermittlungszwecken.	hoheitlich, Gesetz, Verordnung
§ 59i lit. a WRG:	Der Landeshauptmann hat die Beobachtungen und Messungen durchzuführen. Der BMLFUW bei Donau, March und Thaya sowie bei den sonstigen Grenzgewässern. Der LH hat die Daten an den BMLFUW zu übermitteln (Wasserkreislaufferhebungsverordnung - WKEV)	hoheitlich, Gesetz, Verordnung
b) Prognosemodelle		
§§ 59c - 59i WRG:	Erhebung des Zustandes von Gewässern - Wasserkreislauf und Wassergüte (Hydrografie)	hoheitlich, Gesetz
WBFG	Erstellung von Unterlagen (u.a. wawi. Planungen und Untersuchungen) § 1 Abs. 1 Z 2 WBFG Punkt 7.2. RIWA-T Niederschlagsabflussuntersuchungen	Privatwirtschaftsverwaltung Ökonomisch, Förderung(svertrag)
§ 105 WRG	Auflagen in Bescheiden	
„Katastrophenhilferecht der Länder“: B: KatastrophenhilfeG K: KatastrophenhilfeG N: KatastrophenhilfeG O: KatastrophenschutzG S: KatastrophenhilfeG, St: KatastrophenschutzG, T: KatastrophenmanagementG, V: KatastrophenhilfeG W: Katastrophenhilfe- und KrisenmanagementG		

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungsbedarf/ Anmerkung</b>
Datenbasis für Hochwasserprognosen weiterführen, prüfen und verbessern	LH-Hydro BM	Abstimmung mit: LH-WW, LH-BWV, BM-WLV, Katastrophenschutz (LH, BH, Gemeinde) Bundeswasserstraßenverwaltung;
Niederschlags-Abflussmodelle, Lamellen-Prognosemodelle und Frühwarnsysteme schaffen, betreiben und verbessern	Kraftwerksbetreiber; Wasserverbände (Auflage im Bescheid); LH-Hydro BM	Abstimmung mit: LH-WW/LH-WR, LH-BWV, BM-WLV, Katastrophenschutz (LH, BH, Gemeinde), Bundeswasserstraßenverwaltung;
Monitoringsysteme für latente Gefahrenherde einrichten	LH-Hydro BM	

<b>Kommentar zu Bundeslandspezifika</b>

# M18

## HW KATASTROPHENSCHUTZPLÄNE FÜR DIE BEWÄLTIGUNG ERSTELLEN

### Kurzbeschreibung

Hochwasserkatastrophenschutzpläne werden gemäß den gesetzlichen Standards unter Berücksichtigung von Abflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplanungen erstellt und aktualisiert.

### Maßnahmencharakterisierung

#### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	X
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	X

#### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

#### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflusertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von <u>nachteiligen morphodynamischen Prozessen</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>hochwasserangepassten Nutzung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>hochwasserangepassten Entwicklung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?	X	
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?		X

#### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?	X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

### Beispiele

HW Alarmplan  
Sonderpläne: HW-Katastrophenschutzplan

<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
„Katastrophenhilferecht der Länder“ (siehe M 17)	Zielsetzung dieser Landesgesetze ist die Organisation und Gewährleistung eines wirksamen Katastrophenschutzes auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene.	Hoheitlich, Gesetz
Allgemeine Katastrophenschutzpläne:	für Gemeinde, Bezirk, Land. Die Bezirks- und Landespläne sind meist zusammenfassende Pläne der unteren Ebene und bauen darauf auf (Unterschied also im örtlichen Geltungsbereich.)	hoheitlich, Gesetz und Verordnungen
Sonderpläne: § 14 UIG und StörfallinformationsV:	z.B. externer Notfallplan für Seveso-Betriebe, Hochwasserkatastrophenschutzpläne . Grundlage für die Erstellung von Flutwellenalarmpläne	Hoheitlich, Gesetz und Verordnung; Bescheidaufgabe
Alarmpläne (als Teil der Katastrophenschutzpläne)	enthalten Verständigungslisten, Reihung der Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit	
Einige wenige Pläne auf bundesrechtlicher Grundlage:	Strahlenschutzplan	

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungsbedarf/ Anmerkung</b>
Katastrophenschutzpläne auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene berücksichtigen Hochwassergefahren; Sonderpläne betreffend Hochwasser sind auf aktuelle Abflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplanungen abgestimmt	Katastrophenschutz (LH, BH, Gemeinde)	Abstimmung mit: LH-WW/LH-WR, LH-BWV, BM-WLV, Bundeswasserstraßenverwaltung; Anlagenbetreibern;



<b>Kommentar zu Bundeslandspezifika</b>

# M19

## VORAUSSETZUNGEN ZUR UMSETZUNG DER HW-KATASTROPHENSCHUTZPLÄNE SICHERSTELLEN

### Kurzbeschreibung

Die Bereitstellung der erforderlichen HW-bezogenen Informationen und Ausbildungsangebote wird sichergestellt, Alarmpläne werden beübt. Bei den Katastrophenschutzbehörden und den Einsatzorganisationen werden Maßnahmen zur Einsatzvorbereitung getroffen. Die Ausstattung der Einsatz- und Assistenzkräfte mit entsprechend ausgebildetem Personal in ausreichender Stärke und mit entsprechender Ausrüstung ist zu gewährleisten. Es werden regelmäßig Übungen unter Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung durchgeführt. Verhaltensregeln werden kommuniziert.

### Maßnahmencharakterisierung

#### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	X
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	X

#### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

#### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflussertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?	X	
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?		X

#### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?	X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

### Beispiele

Evakuierungsübungen  
 Großübungen mit Beteiligung der Bevölkerung  
 Handlungsanweisungen über Infoblätter, Tafeln, ...  
 Personal- & Einsatzmittelplanung  
 Sicherheitsinformationszentren auf Gemeindeebene  
 Sicherheitsinformationszentrum des Österreichischen Zivilschutzverbandes  
 Stabsübung  
 Übung mit Einsatzkräften

<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
a) Einsatzorganisationen einbinden		
Katastrophenhilferecht der Länder (siehe M17)	Die Katastrophenschutzbehörden sind z.B. verpflichtet, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als drei Jahren Katastrophenschutzübungen durchzuführen und hierüber entsprechende Aufzeichnungen, insbesondere über aufgetretene Mängel, zu führen. ...	hoheitlich, Gesetz
Feuer- und Gefahrenpolizeiordnungen		hoheitlich, Gesetz/Verordnung
Rettungsdienstgesetze		hoheitlich, Gesetz
Alarmierungsverordnung (NÖ): Alarm- und Warnsignale, Warnzentralen		hoheitlich, Gesetz/Verordnung
Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift		hoheitlich, Gesetz
15a-Vereinbarungen zum gemeinsamen Warn- und Alarmsystem des Bundes und der Länder		hoheitlich, Gesetz
b) Übungen und regelmäßige Unterweisung der betroffenen Bevölkerung durchführen		
Katastrophenhilferecht der Länder (siehe M17)	z.B. Verordnung über die akustischen Zeichen zur Warnung und Alarmierung der Bevölkerung bei Katastrophen (Sbg). z.B. NÖ Alarmierungsverordnung (Alarm- und Warnsignale, Warnzentralen)	hoheitlich, Gesetz

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungsbedarf/ Anmerkung</b>
Katastrophenschutzübungen (Alarmpläne) betreffend Hochwasser unter Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene durchführen; Verhaltensregeln bei Hochwasser kommunizieren; Alarmpläne sind vollständig und aktuell; Ansprechpartner für vom Hochwasser Betroffene sind der Öffentlichkeit bekannt	Katastrophenschutz (LH, BH, Gemeinde)	In Abstimmung mit: LH-BWV, BM-WLV, Bundeswasserstraßenverwaltung
HW-bezogene Informationen und Ausbildungsangebote, die Ausstattung der Einsatz- und Assistenzkräfte (Personal und Ausrüstung) sicherstellen	Katastrophenschutz (LH, BH, Gemeinde) BMI, BMLVS	

<b>Kommentar zu Bundeslandspezifika</b>

## M20

### SOFORTMAßNAHMEN UND INSTANDSETZUNG AN GEWÄSSERN UND SCHUTZBAUTEN UNMITTELBAR NACH DEM EREIGNIS DURCHFÜHREN

#### Kurzbeschreibung

Organisatorische Vorkehrungen werden getroffen, Sofortmaßnahmen an den Gewässern und an Schutzbauten werden durchgeführt und Instandsetzungen vorbereitet.

#### Maßnahmencharakterisierung

##### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	X
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	

##### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

##### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflusserüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?	X	
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?	X	

##### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRRL</u> aus?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

#### Beispiele

Absicherung / Behebung von örtlichen Ufer- und Dammschäden  
 Räumung von Auflandungen  
 Rückführung in das ursprüngliche Bett  
 Sanierung von Rutschungen  
 Verklausungen beseitigen

<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
Katastrophenhilferecht der Länder (siehe M17)		hoheitlich, Gesetz, Verordnung
§ 49 WRG:	Hilfeleistung in Notfällen; für drohende Dammbüche und Überschwemmungen	hoheitlich, Gesetz
§ 28 Abs. 2 WBFG	Räumung von Ablagerungen, Behebung kleinerer Uferbrüche in Verbindung mit § 2 Z 16 (Definition von Sofortmaßnahmen)	ökonomisch, Förderungsvertrag
§ 30 WBFG	Notstandsfälle, Sonderregelung für dringliche Beseitigung	Ökonomisch, Förderungsvertrag (keine Anwendung §§ 3 und 5-20 → hoheitlich, Gesetz)

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungs- /Koordinierungsbedarf</b>
Die Durchführung von Sofortmaßnahmen unter Einbindung betroffener interner und externer Stellen ist Bestandteil der Katastrophenpläne	Katastrophenschutz (LH, BH, Gemeinde)	In Abstimmung mit: LH-BWV, BM-WLV, Bundeswasserstraßenverwaltung Wasserverbänden
Sofortmaßnahmen an den Gewässern und an Schutzbauten werden durchgeführt; Instandsetzungen der Gewässer nach Hochwasserereignissen werden vorbereitet.	LH-BWV, BM-WLV, Bundeswasserstraßenverwaltung	Bei Förderung gemäß WBFG: Abstimmungsbedarf nach den für den jeweiligen Bereich geltenden Richtlinien
Es gibt gesetzliche Regelungen für die dringliche Beseitigung in Notstandsfällen	Bundesregierung	§ 30 WBFG: Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates

<b>Kommentar zu Bundeslandspezifika</b>

# M21

## HOCHWASSERSCHÄDEN AN BAUWERKEN UND INFRASTRUKTUR BEURTEILEN, BESEITIGEN UND SCHADENSREGULIERUNG SICHER STELLEN

### Kurzbeschreibung

Die betroffenen Bauwerke werden auf Standsicherheit und Benutzbarkeit beurteilt. Gegebenenfalls werden die Bauwerke und die Infrastruktur (Verkehrswege, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) wieder hergestellt. Ablagerungen (Feststoffe, abgeschwemmte Objekte) werden geräumt und entsorgt. Teilschadensabgeltungen werden nach den länderspezifischen Kriterien für die Ausschüttung von Mitteln aus dem Katastrophenfonds durchgeführt. Es werden Voraussetzungen für die private Risikovorsorge (Versicherungsmodelle) entwickelt und umgesetzt.

### Maßnahmencharakterisierung

#### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	X
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	

#### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

#### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflussertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?	X	
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?	X	

#### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?	X	X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRL</u> aus?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

### Beispiele

Abwicklung der Ansuchen nach dem Katastrophenfondsgesetz (Schadenskommissionen)  
Beseitigung und Behebung von Hochwasserschäden an Gebäuden  
Beseitigung und Behebung von Hochwasserschäden an Infrastruktur  
Versicherungsmodelle  
Versicherungsverträge



<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
§ 50 WRG:	Die Wasserberechtigten haben – sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen – ihre Wasserbenutzungsanlagen ... sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand ... zu erhalten.	hoheitlich, Gesetz
HOCHWASSER-SCHÄDEN BESEITIGEN UND BEURTEILEN		
Katastrophenhilferecht der Länder (siehe M17)		Hoheitlich, Gesetz
Baurecht der Länder (siehe M02)		hoheitlich, Gesetz
§ 2 (1) c Wehrgesetz:	Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs	hoheitlich, Gesetz
§§ 41ff WRG:	Die Herstellung von Schutz- und Regulierungswasserbauten bleibt, insofern Verpflichtungen anderer nicht bestehen, zunächst denjenigen überlassen, denen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.	hoheitlich, Gesetz
§ 1 KatastrophenfondsG 1996:	Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden sowie zur Erhebung der Wassergüte gemäß Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979, wird ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds geschaffen.	hoheitlich, Gesetz
SCHADENSREGULIERUNG DURCH ÖFFENTLICHE MITTEL SICHER STELLEN		
Katastrophenfondsgesetz 1996:	Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) sowie im Vermögen physischer und juristischer Personen eingetreten sind.	Hoheitlich, Gesetz

SCHADENSREGULIERUNG DURCH PRIVATE RISIKOVORSORGE SICHER STELLEN		
Versicherungsvertragsgesetz	enthält keine Regelungen über Naturgefahren-Versicherung. Es gibt kein Zwangsversicherungssystem. Im Rahmen der Versicherung besteht die Möglichkeit gegen entsprechendes Entgelt, Versicherungsverträge, die das entsprechende Risiko abdecken, abzuschließen.	ökonomisch: Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages

### Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf

Arbeitsschritt	Zuständige Stelle	Abstimmungsbedarf/ Anmerkung
Vom Hochwasser betroffene Bauwerke und Infrastruktur auf Standsicherheit und Benutzbarkeit beurteilen und ggf. wieder herstellen; Ablagerungen (Feststoffe, abgeschwemmte Objekte) entfernen und entsorgen	Katastrophenschutz (LH, BH, Gemeinde) Anlagenbetreiber Genehmigungsbehörde	Die Beurteilung von Bauwerken und Schadensfeststellung ist in Katastrophenschutzplänen geregelt;
Ansprechpartner für vom Hochwasser Betroffene betreffend Schadensregulierung aus dem Katastrophenfonds sind definiert und der Öffentlichkeit bekannt	Katastrophenschutz (LH, BH, Gemeinde)	LH-BWV, BM-WLV, Bundeswasserstraßenverwaltung Wasserverbände

<b>Kommentar zu Bundeslandspezifika</b>

## M22

### EREIGNIS- UND SCHADENSdokUMENTATION DURCHFÜHREN SOWIE EREIGNISSE ANALYSIEREN

#### Kurzbeschreibung

Hochwasserereignisse werden nach den einheitlich festgelegten Standards (SKKM) dokumentiert und hinsichtlich der Ursachen und Auswirkungen zeitnahe aufgearbeitet (Ereignisdokumentation), wobei auch durch Schutzmaßnahmen verhinderte Schäden aufgezeigt werden.

#### Maßnahmencharakterisierung

##### Beitrag zur Erreichung der angemessenen Ziele

Vermeidung neuer Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken vor einem Hochwasserereignis	
Reduktion bestehender Risiken während / nach einem Hochwasserereignis	X
Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins	

##### Zuordnung zu einem Handlungsfeld in Anlehnung an den Risikokreislauf

Vorsorge	Schutz	Bewusstsein	Vorbereitung	Nachsorge
----------	--------	-------------	--------------	-----------

##### Bewertung der Wirkung auf die Risikoreduktion

	Ja	Nein
Trägt die Maßnahme durch <u>Retention</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme durch <u>Abflusertüchtigung</u> zur Reduktion der Hochwassergefahr bei?		X
Trägt die Maßnahme zur Reduktion von nachteiligen <u>morphodynamischen Prozessen</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Nutzung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur hochwasserangepassten <u>Entwicklung</u> bei?		X
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> während des Hochwasserereignisses bei?	X	
Trägt die Maßnahme zur <u>Schadenabwehr</u> für Leben und Gesundheit bei?		X
Wirkt die Maßnahme <u>direkt</u> auf die Hochwasserrisikoreduktion?		X

##### Zusätzliche Entscheidungshilfen zur Festlegung der Rangfolge

Handelt es sich um eine <u>nicht-bauliche</u> Maßnahme?	X	
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf die <u>Ziele der EU-WRRRL</u> aus?		X
Wirkt sich die Maßnahme <u>positiv</u> in Hinblick auf <u>Klimawandelanpassung</u> aus?		X

#### Beispiele

Auswertung abgelaufener Ereignisse für die Kalibrierung von Prognosemodellen  
 Bildflüge  
 Evaluierung /Manöverkritik des Einsatzablaufes  
 "Lessons learned" ableiten und an die zuständigen Stellen übermitteln  
 Standardisierte Ereignis- und Schadensdokumentation

<b>Rechtlicher Rahmen</b>		
§ 55 Abs. 1 WRG:	Management von Hochwasserrisiken,	hoheitlich, Gesetz
§ 55i	Beschreibung vergangener Hochwasser	hoheitlich, Gesetz
§ 130	Gewässeraufsicht	hoheitlich, Gesetz
KatastrophenfondsG 1996:	Siehe „Schäden beseitigen und beurteilen“ in M21	hoheitlich, Gesetz
Länderrichtlinien Schadenskommission		hoheitlich, Verordnung des Landeshauptmanns, Richtlinien der Länder

<b>Zuständige Stellen und Abstimmungsbedarf</b>		
<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Zuständige Stelle</b>	<b>Abstimmungsbedarf /Anmerkung</b>
Einheitliche Standards für die Dokumentation von Hochwasserereignissen festlegen	BM	LH-BWV, BM-WLV, Bundeswasserstraßenverwaltung
Einheitliche Standards für die Erhebung und Dokumentation der Hochwasserschäden festlegen	BMI (SKKM)	in Abstimmung mit: BMF – Katastrophenfonds
Hochwasserereignisse einschließlich der Ursachen und Auswirkungen (Schäden) dokumentieren	LH-Hydro LH-BWV, BM-WLV, Bundeswasserstraßenverwaltung LH-KS Gemeinden	Anmerkung: auch die durch Schutzmaßnahmen verhinderten Schäden aufzeigen

<b>Kommentar zu Bundeslandspezifika</b>